

## I Allgemeines

### 1. Name und Sitz

- 1.1. Unter dem Namen SOLAR ASSOCIATION TILOO besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.
- 1.2. Sitz des Vereins ist Adliswil, Zürich.
- 1.3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und nicht gewinnorientiert.

### 2. Zweck

- 2.1. Der Verein SOLAR ASSOCIATION TILOO fördert die Nutzung und die Förderung der Solar-Energie und nachhaltige Energieformen in Gambia (Westafrika) und grenzüberschreitend. Er hat sich der Aufgabe verschrieben, die Bevölkerung für Umweltschutz, Verminderung des CO<sub>2</sub>-Ausstosses und den Erhalt der Wälder zu sensibilisieren.
  - 2.2. Prioritär unterstützt und sichert der Verein die Weiterführung der „SOLAR ASSOCIATION TILOO“ in Gambia gegründet von Elena Steger Kassama und Amadou Kassama.
  - 2.3. Die „SOLAR ASSOCIATION TILOO“ ist nicht gewinnorientiert und soll Vorbildcharakter haben. Frauen und Männer soll es gleichermassen fördern. Ein allfälliger Gewinn aus dem Verkauf soll vollumfänglich ins Projekt zurückfliessen und für die Teilsubventionierung unserer Solargeräte verwendet werden. (soziale Projekte, mittellose Familien, Schulen etc.)
  - 2.4. Der Verein kann auch weitere Projekte in Afrika unterstützen.
- 

## II Organe

### 3. Mitgliederversammlung

- 3.1. Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
- 3.2. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und besteht aus den aktiven und den fördernden Mitgliedern. Stimm- und wahlberechtigt sind die aktiven Mitglieder.
- 3.3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal im Jahr einberufen oder ausserordentlicherweise auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle.
- 3.4. Die Einladung mit der Traktandenliste erfolgt schriftlich durch den Vorstand, mindestens 21 Tage im Voraus an alle Mitglieder.
- 3.5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden durch einfaches Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Abstimmung folgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der

anwesenden aktiven Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

- 3.6. Alle anwesenden aktiven Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist bei den natürlichen Personen nicht zulässig. Die juristischen Personen gelten als ein Mitglied und üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.
- 3.7. Bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Aktivmitglied und dem Verein ist das betroffene Aktivmitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.
- 3.8. Für Statutenänderungen und Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 3.9. Der Präsident oder die Präsidentin leitet die Mitgliederversammlung. Die anwesenden Aktivmitglieder wählen einen Protokollführer und die Stimmenzähler.
- 3.10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung festgehalten und vom Protokollführer und von wenigstens einem Vorstandsmitglied unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf Verlangen eingesehen werden.
- 3.11. Der Mitgliederversammlung werden folgende ordentliche Traktanden vorgelegt:
  - a) Wahl des Protokollführers und der Stimmenzähler und Festlegung der Beschlussfähigkeit
  - b) Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
  - c) Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes
  - d) Vorlage der Jahresrechnung
  - e) Bericht der Revision
  - f) Genehmigung der Jahresrechnung
  - g) Entlastung des Vorstandes und Genehmigung der Jahresrechnung
  - h) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisoren
  - i) Festlegung der Mitgliederbeiträge
  - j) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder, sofern solche mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht wurden

#### **4. Vorstand**

- 4.1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der aktiven Mitglieder gewählt und besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Beisitz, dem Aktuar und dem Kassier. Der Präsident oder die Präsidentin wird von der Mitgliederversammlung gewählt, ansonsten konstituiert sich der Vorstand selber.
- 4.2. Der Vorstand wird bis zur ersten Mitgliederversammlung gewählt, danach für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist möglich.
- 4.3. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen in Ausübung ihres Ehrenamtes. Für besondere Leistungen

einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

- 4.4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Amtsperiode aus, wählt der Vorstand einen Ersatz für den Rest der Wahlperiode.

## **5. Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes**

- 5.1. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er führt die Vereinsgeschäfte, verwaltet das Vereinsvermögen und ist für die Einhaltung der Statuten verantwortlich.
- 5.2. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein.
- 5.3. Vorstandsmitglieder sind im Zahlungsverkehr unterzeichnungsberechtigt zu zweien.
- 5.4. Der Vorstand entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Aufnahme von neuen Projekten und die Verteilung der Mittel. Beschlüsse der Vorstandssitzungen werden protokolliert.
- 5.5. Der Kassier legt dem Vorstand die Jahresrechnung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Vereinsjahres vor.

## **6. Revision**

- 6.1. Die Mitgliederversammlung wählt einen Revisor für die Amtszeit von einem Jahr. Die Wiederwahl ist möglich. Es kann auch eine Treuhandstelle eingesetzt werden.
  - 6.2. Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Mitglieder der Revisionsstelle sein.
  - 6.3. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht. Sie stellt der Mitgliederversammlung Antrag auf Genehmigung oder Verweigerung der Jahresrechnung.
  - 6.4. Die Revisionsstelle ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen, sowie den Bestand von Kassen und Konten festzustellen.
  - 6.5. Sie kann die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.
-

## **III Mitgliedschaft**

### **7 Generell**

- 7.1 Mitglieder des Vereines können natürliche oder juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.
- 7.2 Dem Verein SOLAR ASSOCIATION TILOO gehören aktive und fördernde Mitglieder an.
- 7.3 Wie die aktiven sind auch die fördernden Mitglieder zu den Mitgliederversammlungen eingeladen. Sie haben Auskunfts- und Antragsrecht, jedoch kein Stimm und Wahlrecht. (Ausnahme 4.9)

### **8 Aktive**

- 8.1 Aktives Mitglied kann sein, wer sich verbindlich an der Arbeit beteiligt, die der Erfüllung des Vereinszwecks dient.
- 8.2 Der Antrag zur Aufnahme als aktives Mitglied wird schriftlich an den Vorstand eingereicht. Dieser entscheidet über die Aufnahme.

### **9 Fördernde**

- 9.1 Förderndes Mitglied kann sein, wer Ziel und Zweck des Vereins ideell unterstützt und wenigstens den Mitgliederbeitrag zahlt.

### **10 Auflösung der Mitgliedschaft**

- 10.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 10.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Er kann jederzeit erfolgen, doch befreit er nicht von der Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.
- 10.3 Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied die Ziele oder das Ansehen des Vereins geschädigt oder sich statutenwidrig verhalten hat. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss.

### **11 Mitgliederbeiträge**

- 11.1 Aktive Mitglieder leisten ihre Beiträge mit ihrer Arbeit und sind von einem Jahresbeitrag befreit.
  - 11.2 Fördernde Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Dieser wird auf Anfang des Vereinsjahres fällig.
-

## **IV Finanzen**

### **12 Einnahmen**

12.1 Die Einnahmen setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Gönner- / Sponsorenbeiträge
- c) Allgemeine Spenden
- d) Zweckgebundenen Spenden
- e) Erträge aus Veranstaltungen
- f) Vermächtnisse

12.2 Zuwendungen können auch in Form von sinnvollen Materialien, wie z.B. Produktionsmittel und Büromaterial, erfolgen.

### **13 Haftung des Vereins**

13.1 Für Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder über ihre Mitgliederbeiträge hinaus ist ausgeschlossen.

---

## **V Schlussbestimmungen**

### **14 Auflösung des Vereins**

14.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für den Auflösungsbeschluss ist bei der Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der aktiven Mitglieder eine drei Viertel-Mehrheit erforderlich.

14.2 Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **15 Inkraftsetzung**

15.1 Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Adliswil, 31.5.2013

Die Präsidentin

Die Aktuarin

Elena Steger Kassama

Christina Keller